Allgemeine Geschäftsbedingungen Pop-Audio Productions LC-52839

1. Allgemeines/Lizenzantrag

Die Firma Pop-Audio Productions, Inhaber sämtlicher Rechte nachfolgend PAP genannt, stellt zum ausschließlichen Recht die Musikstücke, nachfolgend Titel genannt, zum Gebrauch durch Lizenzierung durch den auf der Homepage www.popaudioproductions.com zum Download angebotenen Lizenzantrag, dem Lizenznehmer zur Verfügung.

Die Nutzung der Titel, bezieht sich ausschließlich auf das Projekt, welches im Lizenzantrag angegeben wird. Jede andere Nutzung muss durch einen neuen Lizenzantrag beantragt werden.

Es werden jeweils die Rechte vergeben, welche im Lizenzantrag ausgewählt werden, alle anderen Rechte verbleiben bei PAP.

1.2 Rechte Vergabe

Folgende Rechte können im Lizenzantrag ausgewählt werden:
Audio Visuelle Medien, Werbung, Internet Auftritt, Film, Privatperson
= nur Synchronisationsrechte
Live Aufführung = nur Aufführungsrechte, Vorführungsrechte
Musikproduktion = nur Herstellung, Mechanische Vervielfältigung und Verbreitung
Kombinationen sind möglich, z.B. Live Aufführung und Musikproduktion usw.
Rechte am Namen des/der Künstler werden in der Regel nicht übertragen.

1.3 Nutzung

Die Titel dürfen vom Lizenznehmer nicht in Projekten von Extremismus verherrlichenden oder in der Werbung um solche Organisationen verwendet werden. Gleiches gilt für Projekte, welche Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung von Menschen bzw. Minderheiten verherrlichen.

Nicht angemeldete oder nicht genehmigte Nutzung wird mit einer Vertragsstrafe von mindestens dem doppelten der in der Preisliste aufgeführten Preise berechnet. Unautorisierte Nutzung kann zu weiteren Schadensersatz Ansprüchen der PAP führen.

1.4 Zahlung Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr richtet sich nach der jeweilig aktuellen Preisliste der PAP, welche als Download auf der Seite der PAP jederzeit zur Verfügung steht. Im Lizenzantrag kann der Betrag für das in diesem Antrag angegebene Projekt vom Lizenznehmer direkt eingegeben werden.

Nach Eingang des Lizenzantrages und der Genehmigung dessen durch PAP, erhält der Lizenznehmer eine Rechnung (email), nach Eingang der Zahlung, gilt die Lizenzierung als abgeschlossen.

1.5 Abrechnung nach Stückzahlen

Für die Abrechnung nach Stückzahlen oder bei Live Einsatz der Titel die Eintritt Tickets, muss eine Auflistung der Verkauften Tickets oder Gepressten Datenträger der PAP vorgelegt werden,

z.B. Presswerkrechnung, Veranstalter Abrechnung, etc.

Wenn nicht klar ist wie viel Tickets verkauft werden, kann nachlizenziert werden.

Der Lizenzantrag muss in jedem Fall, vor der Nutzung genehmigt und abgeschlossen sein.

2. Zu Verfügungstellung von CDs, DVDs, BluRays und sonstigen Datenträgern.

Der Lizenznehmer kann einen Datenträger zur Verfügung gestellt bekommen, welcher die Titel der PAP beinhaltet um jederzeit darauf zugreifen zu können.

Solche Datenträger bleiben Eigentum der PAP und können jederzeit von der PAP zurückbeordert werden, auch ohne Angabe irgendwelcher Gründe.

Die Rücksendung und Schadenersatz bei beschädigten Datenträgern übernimmt der Lizenznehmer.

PAP empfiehlt die Nutzung der Library auf www.popaudioproductions.com, wegen der Aktualität der Inhalte.

Die Titel können dort in hoher mp-3 Qualität angehört werden, nach der Lizenzierung wird das im Lizenzantrag ausgewählte Audioformat dem Lizenznehmer zugeschickt, per Download oder auf Datenträger per Post.

3. Unerlaubte Tonaufnahme der Library

Das Mitschneiden beim Abspielen der Library ist verboten und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

4. Haftung Lizenz/Internetseite

Sämtliche Vertragsparteien garantieren, dass sie bevollmächtigt sind und uneingeschränkte Werknutzungsrechte besitzen und damit Autorisiert sind um alle Verträge abzuschließen.

Schäden welchen Umfangs auch immer, beschränken sich für die PAP auf die Summe der im Lizenzantrag angegebenen Lizenzierungsgesamtsumme.

PAP haftet nicht für Schäden, welche das im Lizenzantrag angegebene Projekt, wo und wie auch immer evtl. verursacht.

PAP hat keinen Einfluss auf den Inhalt des Projektes des Lizenznehmers.

PAP haftet nicht für Schäden die durch das Verlinken anderer Webseiten entstehen. PAP hat keinen Einfluss darauf, ob eine Verlinkte Seite, Viren, Schadsoftware oder sonstige schädliche Programme beinhaltet.

5. Pflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Exemplare des im Lizenzantrag genannten Projektes PAP zur kostenfreien Ansicht zur Verfügung zu stellen. Dies ist erforderlich um die Nutzungsrechte unter Punkt 1.3 dieser AGB zu überprüfen. PAP behält sich das Recht vor, die Lizenzvergabe zurückzunehmen, falls sich unerlaubte Nutzung nachweisen lässt.

PAP hat das Recht, das Projekt und den Namen für Werbezwecke auf der Internetseite www.popaudioproductions.com zu Nutzen.

Sollten sich die Rahmenbedingungen des Projektes ändern, z.B. die Erweiterung des Lizenzgebietes oder die Erhöhung der Auflage bzw. Konzert/Tourneeverlängerung etc. so muss eine Nachlizenzierung nachgereicht werden.

6. Logo von PAP im Projekt

So fern es möglich ist, soll im Projekt des Lizenznehmers, das Logo bzw. ein Hinweis dafür, dass Titel der PAP im Projekt zum Einsatz gekommen sind, eingefügt werden. Vor allem bei Filmen oder Datenträgern muss ein Hinweis gegeben werden.

7. Kündigung bei Vertragsverletzung/Insolvenz/Rückzahlung

Bei Vertragsverletzung kann der Vertrag innerhalb von 4 Wochen gekündigt werden, falls die Verletzung des Vertrags nicht zurückgenommen wird.

Bei Insolvenz des Lizenznehmers ist die PAP nicht verpflichtet die Lizenzgebühr zurück zu zahlen. Lizenzgebühren der PAP sind niemals Gegenstand irgendwelcher Insolvenzmasse.

Generell besteht für die PAP keine Rückzahlungspflicht bei einer Vertragsauflösung, soweit sie keine Vertragsverletzung zu verantworten hat.

8. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Erlangen. Deutsches Recht gilt für alle Vertragsparteien. Nebenabkommen und Mündliche Absprachen bedürfen der Schriftform und müssen dem Lizenzantrag angefügt werden, insbesondere bei der Rechteinräumung.

Sollte einer der Punke in dieser AGB unwirksam sein, so soll automatisch die im Vertragsrecht oder allgemeinem Recht, der am nächsten liegenden Regelung zutreffen.

Stand Februar 2014